

Stand: 12. Februar 2016**Gesellschaftsvertrag****der****Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH****Präambel**

Die Arbeit der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH soll von partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen der Gesellschafterin und den im Aufsichtsrat vertretenen Institutionen geprägt sein, das heißt, sie muss auf einem breiten Konsens beruhen. Die Gesellschafterin verpflichtet sich, in den Gremien der Gesellschaft im Sinne dieses Konsensprinzips zu handeln.

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma:

Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Neumünster.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen, qualifikatorischen und räumlichen Struktur der Stadt Neumünster unter besonderer Berücksichtigung der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann; dazu gehören auch Geschäftsbesorgungen und Betriebsführungen für Dritte, die Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 verrichten. Die Gesellschaft kann sich an ihnen beteiligen, ihnen Beteiligungen einräumen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Gesellschafterin, Stammkapital

- (1) Gesellschafterin ist die Stadt Neumünster.
- (2) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

100.000,00 Euro

in Worten: „Einhunderttausend 00/100 Euro“

§ 5

Verlustausgleich

- (1) Die Gesellschafterin verpflichtet sich, den sich aus dem vom Aufsichtsrat bewilligten Wirtschaftsplan ergebenden Verlust für das jeweilige Jahr auszugleichen, soweit dieser einen Betrag in Höhe von 700.000,00 € nicht überschreitet.

- (2) Ergibt sich aus dem Jahresabschluss, dass der Verlust geringer ausfällt als im Wirtschaftsplan vorgesehen, ist die Gesellschaft verpflichtet, die über den ausgewiesenen Verlust gezahlten Finanzmittel an die Gesellschafterin zu erstatten.

§ 6

Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind
1. der Aufsichtsrat,
 2. die Geschäftsführung und
 3. die Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Gesellschaft nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung leistungsbezogen zu führen. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 7

Zusammensetzung und Amtsdauer der Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat je nach Bestimmung des Aufsichtsrates einen/eine oder mehrere Geschäftsführer/innen. Die Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung ist auf maximal fünf Jahre befristet.
- Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Aufsichtsrat bestellt.
- Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

- (2) Anstellungsverträge mit Mitgliedern der Geschäftsführung werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen ohne vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben, noch in Angelegenheiten der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne vorherige Zustimmung auch nicht Mitglieder des Vorstandes, Mitglieder der Geschäftsführung oder persönlich haftende Gesellschafter/innen einer anderen Handelsgesellschaft sein. Die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates kann nur für bestimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden.

§ 8

Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder ein/e Geschäftsführer/in gemeinschaftlich mit einem/einer Prokuristen/in die Gesellschaft. Abweichend von Satz 2 kann der Aufsichtsrat Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Die Mitglieder der Geschäftsführung können von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreit werden.
- (2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Anstellungsvertrag und Geschäftsordnung. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so können einzelne Geschäftsführer/innen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigt werden.

- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich ist der Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nebst dem Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich der Gesellschafterin vorzulegen.
- (5) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten.
- (6) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Aufsichtsrates bedarf.

§ 9

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus elf Mitgliedern.
- (2) Der/die Oberbürgermeister/in gehört kraft Amtes dem Aufsichtsrat für die jeweilige Dauer seiner/ihrer Amtszeit an.
Als weitere Mitglieder gehören dem Aufsichtsrat fünf weitere von der Gesellschafterin zu entsendende Mitglieder an.
- (3) Folgende Institutionen schlagen jeweils ein weiteres Mitglied für den Aufsichtsrat vor:
 - 1. die Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Zweigstelle Neumünster

2. der Unternehmensverband Mittelholstein e.V., Geschäftsstelle Neumünster
3. die Kreishandwerkerschaft Mittelholstein
4. die VR Bank Neumünster eG
5. die Sparkasse Südholstein

Die Gesellschafterin entsendet die vorgeschlagenen Personen in den Aufsichtsrat.

- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlzeit der Ratsversammlung der Stadt Neumünster, während der die Bestellung erfolgte. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der alte Aufsichtsrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates weiter. Auch während der laufenden Amtszeit kann die Gesellschafterin entsandte Mitglieder abberufen und durch andere ersetzen. Die Abberufung und Ersetzung der gemäß Abs. 3 entsandten Aufsichtsratsmitglieder erfolgt nur auf Vorschlag der jeweiligen Institution.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (6) Das Amt von entsandten Aufsichtsratsmitgliedern, die zur Zeit ihrer Entsendung der Ratsversammlung, einem Ausschuss und/oder der Verwaltung der Stadt Neumünster angehören, endet mit dem Ausscheiden aus der Ratsversammlung, dem Ausschuss und/oder der Verwaltung. Gleiches gilt für die von den in Abs. 3 genannten Institutionen vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder, die zur Zeit der Entsendung der jeweiligen Institution angehören. Die Regelung des Abs. 4 Satz 2 bleibt von den Bestimmungen dieses Absatzes unberührt.
- (7) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus oder endet sein Amt, entsendet die Gesellschafterin für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes

eine/n Nachfolger/in. Bei Aufsichtsratsmitgliedern, die nach Abs. 3 entsandt worden sind, erfolgt die Entsendung auf Vorschlag der jeweiligen Institution.

- (8) Die Gesellschafterin kann den von ihr entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (9) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen des Aufsichtsrates verpflichtet, zu allen Punkten der Tagesordnung ihre Ansicht darzulegen. In Angelegenheiten, die sie selbst betrifft, kann die Geschäftsführung von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 10

Vorsitz, Einberufung, Beschlussfassung und Vertretung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in. Das Vorschlagsrecht für die/den Vorsitzende/n hat die Gesellschafterin, das Vorschlagsrecht für die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n hat die Gruppe der übrigen Institutionen. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung des Aufsichtsrates. Der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt die/den Vorsitzende/n, wenn diese/r verhindert ist. Bei Ausscheiden des/der Aufsichtsratsvorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird durch die/den Vorsitzende/n oder den/die Stellvertreter/in einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Gesellschafterin und die Geschäftsführung sind zu unterrichten. Die Einladung ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu übermitteln. In dringenden Fällen kann auf Frist und Form verzichtet werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.

Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn eines seiner Mitglieder oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung zugegen sind. Er fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse zu § 11 Abs. 1 und Abs. 3 mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder, seine Beschlüsse zu § 11 Abs. 4 mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Im Übrigen fasst der Aufsichtsrat seine Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Bei Stimmenenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben, das gleiche gilt im Falle schriftlicher Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder oder durch schriftlich ermächtigte Dritte ihre schriftliche Stimmenabgabe zu einzelnen Punkten der Tagesordnung überreichen lassen. Die so abgegebenen Stimmen gelten als Stimmen anwesender Mitglieder.
- (6) Der/die Vorsitzende kann die Beschlussfassung des Aufsichtsrates anstelle von Sitzungen durch Einhaltung schriftlicher oder telekommunikativer (mit schriftlicher Bestätigung) Stimmenabgabe herbeiführen. Der/die Vorsitzende entscheidet über den Rücklauftermin des Beschlusses. Diese Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Der Widerspruch muss spätestens am Tage nach dem Zugang zur Aufforderung zur Stimmenabgabe dem/der Vorsitzenden zugegangen sein.

Über die Beschlussfassung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates zu unterzeichnen hat. Damit werden die Beschlüsse wirksam.

- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und einem Mitglied des Aufsichtsrates zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden ist.
- (8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dem/der Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH“ abgegeben. Erklärungen gegenüber dem Aufsichtsrat werden von dem/der Vorsitzenden entgegengenommen.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat unterliegen mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder:
 - 1. die Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung von Mitgliedern der Geschäftsführung und Festsetzung ihrer Anstellungsbedingungen; das gleiche gilt auch für Prokuristen,
 - 2. die Feststellung, Anpassung und Veränderung von Wertgrenzen nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 bis 8,
 - 3. die Übernahme neuer Aufgaben,
 - 4. der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.

- (2) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates können von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehung zu anderen Gesellschaften verlangen. Über wichtige Angelegenheiten hat die Geschäftsführung von sich aus den Aufsichtsrat zu unterrichten.

Der Aufsichtsrat kann Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

Der Aufsichtsrat besitzt ein uneingeschränktes Auskunftsrecht.

- (3) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder folgende Angelegenheiten der Geschäftsführung:

1. der Abschluss von Anstellungsverträgen, soweit deren Entgelt vergleichbar die Bezüge nach TVöD 13 übersteigt,
2. der Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

- (4) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder folgende Angelegenheiten der Geschäftsführung, wobei bei den Ziffern 2 - 8 der Rahmen des Wirtschaftsplanes eingehalten werden muss:

1. die Aufstellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und der fünfjährigen Finanzplanung der Gesellschaft,
2. der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, soweit die vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze überschritten wird,

3. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr, wenn der für ein Jahr vereinbarte Miet- oder Pachtzins die vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze überschreitet,
 4. die Verfügung über Gesellschaftsvermögen, Schenkungen, Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellungen sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den genannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit die vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
 5. die Stundung von oder Verzicht auf Zahlungsforderungen gegenüber Dritten, soweit die vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
 6. die Führung eines Rechtsstreites, soweit die vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
 7. der Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, soweit die vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
 8. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit die vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
 9. die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage,
 10. die Rückzahlung von Nachschüssen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann
1. mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine fehlende Zustimmung des Aufsichtsrates ersetzen oder
 2. innerhalb einer Frist von drei Wochen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine vom Aufsichtsrat erteilte Zustimmung entziehen und selbst in der Angelegenheit beschließen.

- (6) Die Beschlüsse gemäß Abs. 1 Nr. 3 und 4 bedürfen gemäß § 13 Abs. 3 der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung.
- (7) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und hierüber schriftlich der Gesellschafterversammlung zu berichten.
- In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen.
- Am Schluss des Berichtes hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.
- (8) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte nach § 11 Abs. 3 und 4 keinen Aufschub dulden und eine vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit vorheriger Zustimmung des/der Aufsichtsratsvorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden oder bei dessen / deren Verhinderung eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes handeln.
- Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben.
- (9) Für Rechtsgeschäfte der Gesellschaft mit der Geschäftsführung wird die Gesellschaft durch den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrates gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (10) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterin wird durch den/die Oberbürgermeister/in oder einen/einer von ihm/ihr bestellten Beauftragten in der Gesellschafterversammlung vertreten.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat mindestens einmal jährlich und spätestens bis zum 31. August jeden Geschäftsjahres stattzufinden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird in der Regel von der Geschäftsführung einberufen.
- (4) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung schriftlich. Zwischen dem Tag der Absendung des die Einladung enthaltenden Schreibens und der Gesellschafterversammlung muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.
- (5) Verlangt die Gesellschafterin in einer von ihr unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (6) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

- (7) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn:
1. die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates erforderliche Zahl sinkt,
 2. die Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung widerrufen oder ein Aufsichtsratsmitglied abberufen werden soll,
 3. die Gesellschafterin die Einberufung der Versammlung verlangt,
 4. sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass mehr als die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.
- (8) Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- Auf Verlangen der Gesellschafterin hat der/die Abschlussprüfer/in an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen.
- (9) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen und alle erforderlichen Auskünfte zu geben, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
- (10) Gesellschafterbeschlüsse können innerhalb von acht Wochen nach Empfang der Niederschrift durch Klage angefochten werden.

§ 13Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung berät:
1. den Bericht des Aufsichtsrates und
 2. den Prüfbericht des/ Abschlussprüfers/in.
- (2) Ihr obliegt die Beschlussfassung über:
1. die Wahl des/der Abschlussprüfers/in bzw. den Vorschlag des/der Abschlussprüfers/in, der/die vom Landesrechnungshof mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt werden soll,
 2. die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und des Lageberichtes,
 3. die Verwendung des Ergebnisses,
 4. den Ausgleich des Verlustes,
 5. die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
 6. den Widerruf der Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung aus wichtigem Grund und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
 7. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates sowie der Gesellschafterin und Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Mitgliedern der Geschäftsführung,
 8. die Änderung des Gesellschaftsvertrages und des Stammkapitals,
 9. die Verschmelzung, Vermögensübertragung, Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft,

10. die in Verfolgung von Prüfungen zu treffenden Maßnahmen.
- (3) Ihr obliegt die Genehmigung der Beschlüsse des Aufsichtsrats über:
1. die Übernahme neuer Aufgaben,
 2. den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.
- (4) Soweit erforderlich, gibt sich die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung.

§ 14

Durchführung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterin übt die ihr in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.
- (2) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner/ihrer Verhinderung dessen/deren Stellvertretung. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied der Geschäftsführung die Versammlung zu leiten.
- (3) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates, soweit die Gesellschafterin nicht widerspricht.

§ 15Wirtschaftsplan und Finanzplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan (der einen Investitions-, Finanz-, Erfolgs- und Personalplan beinhaltet) einschließlich einer fünfjährigen Finanzplanung auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann.
- (2) Über die Entwicklung des Geschäftsjahres unterrichtet die Geschäftsführung den Aufsichtsrat regelmäßig.

§ 16Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung, Offenlegung

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des HGB für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Der Jahresabschluss ist dem/der Abschlussprüfer/in zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung (GO) zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind und deren Voraussetzungen,
 2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
 3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- (3) Die Geschäftsführung leitet den Prüfungsbericht des/der Abschlussprüfers/in mit ihrer Stellungnahme und dem Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses dem Aufsichtsrat unverzüglich zu. Nach Zusendung der durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft geprüften Unterlagen legt die Geschäftsführung diese der Gesellschafterin zur Feststellung des Jahresabschlusses vor.
- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des HGB.
- (5) Der Auftrag des/der Abschlussprüfers/in ist auch auf die Aufgaben des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken.
- (6) Der Stadt Neumünster und dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

- (7) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG), soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.
- (3) Zu den Jahresabschlussbesprechungen mit dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein werden der Fachdienst Rechnungsprüfung und die Beteiligungsverwaltung der Stadt Neumünster eingeladen.

§ 17

Vorteilsgewährung

- (1) Die Gesellschaft ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (2) Vorteilsgewährungen an die Gesellschafterin sind unzulässig.

§ 18

Berichtswesen, Sitzungsvorgänge

- (1) Für das Berichtswesen gilt:
 - 1. Die Geschäftsführung legt dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterin für jedes Quartal des Geschäftsjahres, bei wichtigen Anlässen unverzüglich, einen schriftlichen Bericht zur Geschäftslage im Vergleich zum Wirtschaftsplan über die Erfüllung des Gesellschaftszwecks und besondere Geschäftsvorgänge vor. Die konkrete Ausgestaltung der Berichtspflicht ist im Einvernehmen mit der Gesellschafterin und dem Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegen.

2. Die Protokolle der Gesellschafterversammlungen legt die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung und dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden zur Kenntnis vor.
- (4) Die Geschäftsführung führt jeweils voneinander getrennt die Sitzungsakten des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung.

§ 19

Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst:
 1. durch Beschluss der Gesellschafterversammlung,
 2. durch Eröffnung des Konkursverfahrens.
- (2) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln.
- (3) Abwickler/in (Liquidator/in) ist die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung keine/n andere/n bestellt hat. Die Gesellschafterversammlung kann den/die Liquidator/in oder die Liquidatoren/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbHG maßgebend.
Das nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger verbleibende Gesellschaftsvermögen fällt der Gesellschafterin zu.

§ 20Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrags rechtsungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafterin ist vielmehr verpflichtet, die betreffende Bestimmung nach Möglichkeit durch eine andere, ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Regelung zu ersetzen.